



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Wasserversorgungs- reglement

Auflageakten

vom 25. März 2024¹

¹ Inkraftsetzung per 01.12.2024

Abkürzungen

- BauG Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
- BKP Baukostenplan
- FILAG Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000
- GVB Gebäudeversicherung Bern
- GWP Generelle Wasserversorgungsplanung
- LU Belastungswerte (Loading Unit)
- SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
- uR Umbauter Raum
- VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
- WV Wasserversorgung(-en)
- WVG Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
<i>Artikel 1</i>	4
Gegenstand und Geltungsbereich.....	4
2. Pflichten der Wasserversorgung	4
<i>Artikel 2</i>	4
Aufgabe	4
<i>Artikel 3</i>	4
Kataster und Aufbewahrung der Pläne	4
<i>Artikel 4</i>	4
Schutzonen.....	4
<i>Artikel 5</i>	4
Generelle Wasserversorgungsplanung	4
<i>Artikel 6</i>	4
Erschliessung	4
<i>Artikel 7</i>	5
Wasserabgabe a) Menge und Qualität.....	5
<i>Artikel 8</i>	5
b) Betriebsdruck	5
<i>Artikel 9</i>	5
c) Einschränkung.....	5
3. Pflichten der Wasserbeziehenden	5
<i>Artikel 10</i>	5
Pflicht zum Wasserbezug	5
<i>Artikel 11</i>	5
Verwendung des Wassers.....	5
<i>Artikel 12</i>	6
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	6
<i>Artikel 13</i>	6
Meldepflicht	6
<i>Artikel 14</i>	6
Bevolligungspflicht	6
<i>Artikel 15</i>	6
Abtrennung	6
<i>Artikel 16</i>	6
Duldungs- und Mitwirkungspflicht.....	6
<i>Artikel 17</i>	7
Mängel an privaten Anlagen.....	7
<i>Artikel 18</i>	7
Anpassung den Hausinstallationen	7
4. Anlagen der Wasserversorgung	7
<i>Artikel 19</i>	7
Öffentliche Anlagen	7
a) Wasserversorgungsanlagen	7
<i>Artikel 20</i>	7

b) Hydrantenanlagen	7
Artikel 21	8
c) Absperrschieber Hausanschlussleitung	8
Artikel 22	8
d) Wasserzähler	8
Artikel 23	8
Artikel 24	8
Artikel 25	8
Private Anlagen	8
Artikel 26	9
Durchleitungsrechte.....	9
Artikel 27	9
Schutz der gesicherten Wasserversorgungs- anlagen; Bauabstände	9
5. Technische Vorschriften.....	9
Artikel 28	9
Technische Normen	9
Artikel 29	9
Installationsberechtigung.....	9
Artikel 30	10
Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	10
Artikel 31	10
Vorübergehender Wasserbezug	10
6. Finanzierung.....	10
Artikel 32	10
Finanzierung der Wasserversorgung	10
Artikel 33	11
Einmalige Anschluss- gebühren.....	11
Artikel 34	11
Wiederkehrende Gebühren a) Grundgebühr.....	11
Artikel 35	11
b) Verbrauchsgebühr.....	11
Artikel 36	11
Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	11
Artikel 37	11
Weitere Gebühren	11
Artikel 38	12
Gebührenpflichtige	12
Artikel 39	12
Fälligkeit.....	12
Artikel 40	12
Zahlungsfrist	12
Artikel 41	12
Einforderung, Verzugs-zins, Verjährung	12
7. Straf- und Schlussbestimmungen	12
Artikel 42	12
Widerhandlungen	12
Artikel 43	13
Rechtspflege.....	13
Artikel 44	13
Übergangsbestimmung	13
Artikel 45	13
Inkrafttreten	13

AUFTRAGSBEFRAGUNG

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Seftigen folgendes:

Wasserversorgungsreglement

1. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.
- 2 Es gilt für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende), für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

2. Pflichten der Wasserversorgung

Artikel 2

Aufgabe

- 1 Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

- 1 Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.
- 2 Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Artikel 4

Schutzzonen

- 1 Die Wasserversorgung Seftigen hat keine Schutzzonen ausgeschieden.
- 2 Zuständig für die Schutzzonen nach WVG ist der Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid.

Artikel 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.
- 2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 6

Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

- 2 Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
 - a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
 - b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7

Wasserabgabe a) Menge und Qualität

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.
- 2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
 - a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
 - b) einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Artikel 8

b) Betriebsdruck

- Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Artikel 9

c) Einschränkung

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit;
 - b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall;
 - e) bei Wasserbezügen der Feuerwehr ab Hydranten
- 2 Voraussehbare, längere Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

3. Pflichten der Wasserbeziehenden

Artikel 10

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 12**Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

- ¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.
- ² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Artikel 13**Meldepflicht**

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a) die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b) der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c) das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d) die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten).

Artikel 14**Bewilligungspflicht**

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
 - b) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
 - c) den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
 - d) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
 - e) die Erhöhung der LU sowie die Veränderung der Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten;
 - f) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
 - h) das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
 - i) Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.
- ² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 15**Abtrennung**

- ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.
- ² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Artikel 16**Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

- ¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt

beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

- 2 Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.
- 3 Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Artikel 17

Mängel an privaten Anlagen

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Artikel 18

Anpassung den Hausinstallationen

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

4. Anlagen der Wasserversorgung

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

a) Wasserversorgungsanlagen

- 1 Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.
- 2 Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- 3 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- 4 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Artikel 20

b) Hydrantenanlagen

- 1 Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- 2 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- 3 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- 4 Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 5 Bei Wasserbezügen ab Hydranten ist immer ein Rückflussverhinderer einzubauen.

- c) Absperrschieber Hausanschlussleitung**
- Artikel 21**
- 1 Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
 - 2 Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.
 - 3 Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.
- d) Wasserzähler**
- Artikel 22**
- 1 Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.
 - 2 Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - 3 Die Wasserversorgung liefert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.
 - 4 Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.
- Artikel 23**
- 1 In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
 - 2 In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.
- Artikel 24**
- 1 Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
 - 2 Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
 - 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung auf den durchschnittlichen Verbrauch der Vorjahre abgestellt.
- Private Anlagen**
- Artikel 25**
- 1 Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Schieber oder Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.
 - 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
 - 3 Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.
 - 4 Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und

erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Artikel 26

Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.
- 2 Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- 3 Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Artikel 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

- 1 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.
- 2 Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.
- 4 Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.
- 5 Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

5. Technische Vorschriften

Artikel 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Artikel 29

Installationsberechtigung

- 1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen.

- 2 Fachkenntnisse sind erfüllt, wenn eine ausreichende berufliche Qualifikation ausgewiesen werden kann. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.
- 3 Installateure, die Installationen nicht fachgerecht ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.
- 4 Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Artikel 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- 1 Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.
- 2 In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.
- 3 Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- 4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- 5 Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

6. Finanzierung

Artikel 32

Finanzierung der Wasserversorgung

- 1 Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die Wasserversorgung finanziert sich mit
 - a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
 - c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
 - e) Verwaltungsgebühren;
 - f) sonstigen Beiträgen Dritter.
- 3 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.
- 4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 33**Einmalige Anschlussgebühren**

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage pro LU CHF 300 exkl. MWST.
- ³ Der Gebührenansatz in Abs. 2 basiert auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465, Basis Oktober 2020 = 100) von 109.6 Punkten Stand April 2023). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.
- ⁴ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.
- ⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Die Gebühr wird mittels «Berner Index der Wohnbaukosten 1918» indexiert. Fehlt der Nachweis von früher bezahlten einmaligen Gebühren wird pro Bemessungsgrösse (LU) CHF 50.00 exkl. MWST angerechnet.

Artikel 34**Wiederkehrende Gebühren**
a) Grundgebühr

- ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Grundgebühren zu bezahlen. Die Grundgebühren bestehen aus einer Gebühr pro Gebäude, pro Wohnung und pro Gewerbe. Die Grundgebühren sind auch ohne Wasserbezug geschuldet.
- ² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

Artikel 35**b) Verbrauchsgebühr**

- ¹ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 36**Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

- ¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.
- ² Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro 100 m³ uR geschuldet.

Artikel 37**Weitere Gebühren**

- ¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:
 - a) im Bewilligungsverfahren;
 - b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - c) für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

- ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Seftigen.

Artikel 38

Gebührenpflichtige

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
- Wasserbeziehender oder
 - Eigentümerschaft der Baute oder Anlage ist.
- Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ³ Die weiteren Gebühren nach Art. 37 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Artikel 39

Fälligkeit

- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- ³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Artikel 40

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 41

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 42

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 36 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten nach Aufwandgebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben.

- 2 Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- 3 Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- 4 Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 41 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 41 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.
- 5 Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 41 gelangt zur Anwendung.

Artikel 43

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 44

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Für die einmaligen Anschlussgebühren mit Baubeginn vor dem 1. Dezember 2024 gilt das bisherige Recht, sofern die Gebühren zu Gunsten des Gebührenpflichtigen tiefer ausfallen.

Artikel 45

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 44 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3 Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seftigen, xx. April 2024

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter